

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Oktober 2013 — Deutsche Post AG/Europäische Kommission, UPS Europe NV/SA, UPS Deutschland Inc. & Co. OHG

(Rechtssache C-77/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen — Nichtigkeitsklage — Mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlungen — Handlungen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen sollen — Frühere Eröffnungsentscheidung, die dieselben Maßnahmen betrifft)

(2013/C 367/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deutsche Post AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und T. Maxian Rusche), UPS Europe NV/SA, UPS Deutschland Inc. & Co. OHG (Prozessbevollmächtigte: T. Ottervanger und E. Henny, advocaten)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Dezember 2011, Deutsche Post/Kommission (T-421/07), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. September 2007, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG über die der Deutsche Post AG von der die Bundesrepublik Deutschland gewährte staatliche Beihilfe (staatliche Beihilfe C 36/07 (ex NN 25/07)) einzuleiten, abgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV und Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz — Falsche Auslegung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit — Unzureichende Begründung des Urteils des Gerichts

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Dezember 2011, Deutsche Post/Kommission (T-421/07), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Oktober 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — LBI hf, ehemals Landsbanki Islands hf/Kepler Capital Markets SA, Frédéric Giraux

(Rechtssache C-85/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten — Richtlinie 2001/24/EG — Art. 3, 9 und 32 — Rechtsakt des nationalen Gesetzgebers, mit dem Sanierungsmaßnahmen die Wirkungen eines Liquidationsverfahrens beigelegt werden — Rechtsvorschrift, mit der nach dem Inkrafttreten eines Moratoriums jedes Gerichtsverfahren gegen ein Kreditinstitut verboten oder ausgesetzt wird)

(2013/C 367/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LBI hf, ehemals Landsbanki Islands hf

Beklagte: Kepler Capital Markets SA, Frédéric Giraux

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung der Art. 3, 9 und 32 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125, S. 15) — Behörden, die zum Erlass der Maßnahmen zur Sanierung und der Maßnahmen zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation von Kreditinstituten befugt sind — Behörden oder Gerichte — Zulässigkeit der Maßnahmen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz eines Mitgliedstaats der EFTA ergeben — Gesetz, das auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anwendbar ist, die die Vermögensgegenstände eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat betreffen — Wirkungen auf die in einem Mitgliedstaat vorgenommene Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung eines anderen Mitgliedstaats, nach der ab Inkrafttreten eines Moratoriums jedes Gerichtsverfahren gegenüber einem Kreditinstitut verboten oder ausgesetzt wird, im Fall von Sicherungsmaßnahmen, die vor der Verkündung des Moratoriums erlassen wurden

Tenor

1. Die Art. 3 und 9 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sind dahin auszulegen, dass Maßnahmen zur Sanierung oder Liquidation eines Finanzinstituts, wie sie auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen in Nr. II des Gesetzes Nr. 44/2009 vom 15. April 2009 ergriffen wurden, als Maßnahmen zu betrachten sind, die im Sinne dieser Artikel der Richtlinie 2001/24 von einer Behörde oder einem Gericht ergriffen wurden, da diese Übergangsbestimmungen ihre Wirkungen nur über gerichtliche Entscheidungen, mit denen einem Kreditinstitut ein Moratorium bewilligt wurde, entfalten.